

EINGEGANGEN 14. März 2024

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Verkehr

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDS1-V-05583/104

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhgd@noel.gv.at

Fax: 02852/9025-25311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 28 52) 9025

Durchwahl

Datum

Elisabeth Hobiger

25317

14. März 2024

Betrifft

Straßenmeisterei Schrems, sämtliche Erhaltungs- Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Arbeiten mit dem Brückeninspektionsgerät für Brückenprüfungen im Bereich der Bundes- und Landesstraßen im Verwaltungsbezirk Gmünd für den Zeitraum vom 18.03.2024 bis 31.12.2024, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von sämtlichen Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Arbeiten mit dem Brückeninspektionsgerät für Brückenprüfungen im Bereich der Bundes- und Landesstraßen im Verwaltungsbezirk Gmünd für den Zeitraum vom 18.03.2024 bis 31.12.2024, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor/nach der

jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor/25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) im unmittelbaren Baustellen- und Arbeitsbereich
6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Straßenrand
7. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.
8. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
H o b i g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

angeschlagen am: 14.03.2024



abgenommen am: